|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1072 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 435 |

[*p. 435*] A. Mit Entscheid vom 14. März 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Marie Baumgartner, geboren 1896, ledig, Näherin, von Oberriet, Kanton St. Gallen, wohnhaft Hardstraße 325, bei Schum, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Marie Baumgartner am 31. März 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassung in der Stadt Zürich zu bewilligen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 14. April 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin zog anfangs Dezember 1943 nach Zürich. An ihrem vorherigen Wohnort, Wädenswil, hatte sie sich nur während drei Wochen aufgehalten. Vom 6. Februar bis 6. April 1944 besuchte sie einen Fortbildungskurs für Näherinnen an der Schweiz. Fach- und Zuschneideschule in Zürich. Seit dessen Beendigung arbeitet sie als Konfektionsschneiderin bei Frau Ritschi, Mattengasse 4, Zürich 5. Sie ersucht heute um die Wohnbewilligung für ein möbliertes Einzelzimmer in Zürich. Zur Begründung führt sie im wesentlichen aus: Eine Trennung von Wohn- und Arbeitsort bedeute für sie den Verlust ihrer jetzigen Existenz. Ihr knappes Einkommen von maximal Fr. 120 im Monat gestatte keine Mehrauslagen für Bahn und auswärtige Verköstigung, wie sie mit dem Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort verbunden seien. Sie wäre daher in diesem Falle gezwungen, ihre jetzige Tätigkeit in Zürich aufzugeben und sich nach einer Stelle am Wohnort selbst umzusehen. Dies sei jedoch, da sie als ungelernte Näherin auf Beschäftigung in großem Konfektionsschneidereien angewiesen sei, an einem auswärtigen Ort wie Wädenswil mangels derartiger Geschäfte schwierig. Zudem habe sie zu ihrem frühem kurzfristigen Wohnort Wädenswil, wie auch zu den vorherigen Wohn- und Arbeitsorten keinerlei persönliche Beziehung.

Es steht gemäß schriftlicher Bestätigung der Arbeitgeberin fest, daß die Rekurrentin ihren Lebensunterhalt mit einem äußerst knappen Einkommen von Fr. 5 pro Arbeitstag, monatlich also höchstens Fr. 120 bestreiten muß. Durch Trennung von Wohn- und Arbeitsort erwüchsen ihr für Bahnspesen und auswärtige Verköstigung nicht mehr tragbare Mehrauslagen. Sie wäre daher gezwungen, ihre jetzige Tätigkeit aufzugeben, ohne daß ihr irgendwelche bestimmte Arbeitsaussichten am Wohnort Wädenswil geboten wären. Die Verweigerung der Niederlassung hätte somit für die Rekurrentin den Verlust ihrer jetzigen, wenn auch bescheidenen, so doch sichern Existenz zur Folge. Die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung erscheint daher nicht als gerechtfertigt, umso weniger, als die Rekurrentin nur ein Einzelzimmer zu beziehen wünscht, an denen in der Stadt Zürich immer noch kein ausgesprochener Mangel besteht. Der Rekurs ist demzufolge gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Marie Baumgartner gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 14. März 1944 wird gutgeheißen, letzterer aufgehoben und der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zum Bezüge eines Einzelzimmers erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Marie Baumgartner, Hardstraße 325, bei Schum, Zürich; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]